

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg  
vom 30. Juli 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai.2006 BayRS 2210-1-1-WFK i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Ablauf des Studiums für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign. <sup>2</sup> Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in den jeweils gültigen Fassungen.

**§ 2**

**Studienziele des Studiengangs**

<sup>1</sup>Das Studium zeichnet sich aus durch eine gezielte Förderung der kreativen, künstlerisch-gestalterischen, konzeptionellen und methodischen Fähigkeiten. <sup>2</sup>Der Vermittlung anwendungsorientierter Fertigkeiten und theoretischer Kenntnisse kommt dabei eine wichtige Bedeutung zu. <sup>3</sup>Absolventen werden damit in die Lage versetzt, in den verschiedensten Bereichen des Kommunikationsdesigns (Design, Werbung, Medien, Verlagswesen u.a.) als verantwortliche Mitarbeiter- oder Mitarbeiterinnen oder selbständige, freischaffende Designerinnen oder Designer tätig zu werden. <sup>4</sup>Sie können damit auf die wechselnden Anforderungen der Mediengesellschaft flexibel reagieren.

<sup>5</sup>Zu den zentralen Studienzielen gehört die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden. <sup>6</sup>Diese sollen sowohl in die Lage versetzt werden, eine eigene kritische Position sachlich fundiert zu entwickeln und zu artikulieren, als auch als Teil eines Teams zu agieren. <sup>7</sup>Durch ein integriertes Praxis- oder Auslandssemester werden wichtige zusätzliche Fachkenntnisse und Sozialkompetenzen erworben.

<sup>8</sup>Neben der breiten Grundlagenvermittlung und Praxisorientierung bietet das Studium eine Vertiefung von Fachkompetenzen und qualifiziert hierdurch für eine entsprechende berufliche Tätigkeit.

**§ 3**

**Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern angeboten und mit einer Bachelorarbeit abgeschlossen.

(2) Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden.

(3) Das Studium gliedert sich in eine zweisemestrige Grundlagen- und Orientierungsphase, eine

einsemestrige Aufbauphase, das praktische Studiensemester oder ein Auslandssemester und eine dreisemestrige Vertiefungsphase.

#### **§ 4 Qualifikationsvoraussetzungen**

Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign sind:

1. Die Zugangsvoraussetzungen gem. dem Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 i.V.m. der Qualifikationsverordnung (QualV) vom 2. November 2007 und der Satzung über das Verfahren zur Voranmeldung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 19. Dezember 2017 in den jeweils aktuellen Fassungen.
2. Das Bestehen einer Eignungsprüfung gemäß § 27 der Qualifikationsverordnung (QualVO) i.V.m. der Satzung über die Durchführung und die Ausgestaltung der Eignungsprüfungen in Grundständigen Studiengängen und das Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung in Masterstudiengängen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 19. Dezember 2017 in den jeweils aktuellen Fassungen.

#### **§ 5 Module, Teilmodule und Leistungsnachweise**

(1) Die Module bzw. Teilmodule, deren Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Creditpoints (CPs) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt, darüber hinaus gilt § 4 i.V.m. § 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in den jeweils gültigen Fassungen.

(2) Anzahl und Umfang der zu wählenden Wahlpflichtmodule werden ebenfalls in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(3) Die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module ergeben sich aus dem Studienplan und dem Modulhandbuch.

#### **§ 6 Studienplan**

(1) Zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden erstellt die Fakultät einen Studienplan gem. § 8 APO.

#### **§ 7 Grundlagen- und Orientierungsprüfung**

(1) Nach einer zweisemestrigen Grundlagen- und Orientierungsphase erfolgt eine Prüfung in folgenden Modulen:

1. Konzeption, Entwurf, Methodik 2
2. Zeichnen 2
3. Design- und Kunstgeschichte 2
4. Grundlagen digitaler Medien 2

(2) <sup>1</sup>Der/die Studierende ist verpflichtet die Studienberatung aufzusuchen, wenn er/sie einen Bescheid über das erstmalige Nichtbestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 RaPO erhalten hat. <sup>2</sup>Die Bestandteile der Prüfung ergeben sich aus Anlage 1.

## **§ 8**

### **Praktische Studiensemester und Auslandssemester**

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen des Studiums muss mindestens ein praktisches Studiensemester oder ein Auslandssemester erfolgreich absolviert werden. <sup>2</sup>Der Eintritt in das praktische Studiensemester oder das Auslandssemester ist ab dem 5. Studienplansemester möglich.

(2) Das praktische Studiensemester umfasst einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen 20 Wochen.

(3) <sup>1</sup>Ziele, Inhalte, Form und Organisation des Praxismoduls regelt ergänzend zu Anlage 1 der Studienplan. <sup>2</sup>Das praktische Studiensemester kann in einem Unternehmen oder einer wissenschaftlichen Einrichtung im In- oder Ausland oder als Auslandssemester an einer Hochschule im Ausland durchgeführt werden.

(4) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester oder Auslandssemester ist berechtigt, wer 75 CPs erworben hat.

(5) <sup>1</sup>Die Studierenden dokumentieren die Tätigkeiten ihres praktischen Studiensemesters oder ihres Auslandssemesters mit einer Präsentation und einem schriftlichen Bericht. <sup>2</sup>Die Präsentation wird zusammen mit dem Bericht als Leistungsnachweis für die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters bewertet. <sup>3</sup>Dabei können die Prädikate „mit Erfolg abgelegt“ und „ohne Erfolg abgelegt“ vergeben werden.

(6) Sollte das Praxismodul als Auslandssemester an einer Hochschule im Ausland absolviert werden, so ist die individuell erbrachte Studienleistung anzurechnen.

## **§ 9**

### **Studiengangskommission**

(1) <sup>1</sup>Die Studiengangskommission setzt sich zusammen aus Professoren und Professorinnen der Fakultät für Gestaltung, die im Bachelorstudiengang „Kommunikationsdesign“ lehren.

(2) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat der Fakultät für Gestaltung benennt zu Beginn jeder neuen Amtsperiode ihre jeweiligen Vertreter für die Studiengangskommission „Kommunikationsdesign“. <sup>2</sup>Der Arbeitszeitraum der Studiengangskommission erstreckt sich dann bis zur Benennung neuer Vertreter in der darauffolgenden Wahlperiode. <sup>3</sup>Die Studiengangskommission wählt für jeden Arbeitszeitraum aus ihren Reihen eine/n Studiengangverantwortlichen bzw. Studiengangverantwortliche, der/die die Aktivitäten der Kommission koordiniert und nach außen vertritt. <sup>4</sup>Die Nominierung des/der Studiengangverantwortlichen bedarf der Bestätigung durch den Fakultätsrat der Fakultät für Gestaltung. <sup>5</sup>Eine Wiederwahl nach Satz 1 und Satz 3 ist zulässig.

(3) <sup>1</sup>Die Studiengangskommission koordiniert die praktische Umsetzung des Studienplanes im Einvernehmen mit dem Dekan. <sup>2</sup>Darüber hinaus entwickelt sie die inhaltlich-fachliche Ausrichtung des Studiengangs. <sup>3</sup>Sollte in diesem Zusammenhang Änderungsbedarf an dieser Studien- und Prüfungsordnung erkannt werden, entwickelt die Studiengangskommission die notwendigen Beschlussvorlagen für die verantwortlichen Gremien.

## **§ 10 Prüfungskommission**

(1) <sup>1</sup>Für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign wird vom Fakultätsrat eine Prüfungskommission mit ihrer Vorsitzenden oder ihrem Vorsitzenden bestellt. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission besteht aus fünf hauptamtlichen Lehrpersonen des Studiengangs.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Prüfungskommission obliegen auch die Aufgaben der Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung, mit der die künstlerische Begabung und Eignung für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign gemäß den Vorschriften der Qualifikationsverordnung (QualIV) in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen wird.

## **§ 11 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorthesis, dem Werkstück und einer Präsentation.

(2) Die Bachelorarbeit darf frühestens nach dem Erreichen von 165 CPs ausgegeben werden.

(3) <sup>1</sup>Die Themenausgabe ist bei der Prüfungskommission frist- und formgerecht, entsprechend den näheren Bestimmungen des Studienplanes, zu beantragen. <sup>2</sup>Die Antragstellerinnen oder Antragsteller können einen Themenvorschlag einreichen. <sup>3</sup>Eine Zweitprüferin oder ein Zweitprüfer können durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten und die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer aus dem Kreis der Dozenten der Hochschule Augsburg oder einer Partnerschule vorgeschlagen werden.

(4) Ein dazu geeignetes Thema kann zur gemeinsamen Bearbeitung an mehrere Bearbeiterinnen oder Bearbeiter ausgegeben werden, wenn die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist.

(5) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission bestellt die Prüfer, indem sie im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten der Wahl und den Vorschlägen der Kandidaten entspricht. <sup>2</sup>Die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer formuliert als Aufgabensteller endgültig das Thema der Bachelorarbeit. <sup>3</sup>Unter Fristsetzung für die Abgabe der Bachelorarbeit wird das Thema auf einem Formblatt an die Kandidatin bzw. den Kandidaten ausgegeben.

(6) Form und Anzahl der abzugebenden Exemplare der Bachelorarbeit regelt der Studienplan.

(7) <sup>1</sup>Zur Bachelorarbeit gehört eine persönliche Präsentation der Arbeit durch die Kandidatin oder den Kandidaten mit mündlichen Erläuterungen. <sup>2</sup>Die zuständigen Prüfer können ergänzende Fragen stellen. <sup>3</sup>Die Präsentation fließt in die Notengebung ein. <sup>4</sup>Weiteres regelt die Prüfungskommission.

(8) Die Bachelorarbeit kann in deutscher, mit Genehmigung der Erstprüferin oder des Erstprüfers auch in einer anderen Sprache abgefasst werden.

## **§ 12 Noten**

<sup>1</sup>Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen werden die ganzen Notenziffern 1 bis 5 um 0,3 erniedrigt oder erhöht, wobei die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen sind. <sup>2</sup>Einige der zu erbringenden Prüfungsleistungen (siehe Anlage 1) werden als „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

## **§ 13 Abschlusszeugnis und Prüfungsgesamtnote**

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis und ein Diploma-Supplement gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg ausgestellt.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Note der Bachelorarbeit und allen im Zeugnis ausgewiesenen Endnoten in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen ermittelt. <sup>2</sup>Die jeweilige Gewichtung der Endnoten ergibt sich, soweit in Spalte 9 der Anlage nichts Anderes festgelegt ist, aus den dort ausgewiesenen CPs.

## **§ 14 Akademische Grade**

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: B.A., verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in den jeweils gültigen Fassungen ausgestellt.

**§ 15**  
**In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2019/20 aufnehmen.
- (3) <sup>1</sup>Studierende, welche ihr Studium vor dem Wintersemester 2019/20 aufgenommen haben, können auf Antrag in die ab dem 01. Oktober 2019 geltende Studien- und Prüfungsordnung wechseln. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss besondere Regelungen für die Leistungsnachweise und Prüfungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung der Ausbildung notwendig ist.
- (4) Im Übrigen treten die Studien- und Prüfungsordnungen für den Studiengang Kommunikationsdesign an der Hochschule Augsburg vom 20. Mai 2014 und vom 08. Juli 2010 außer Kraft, wenn und soweit sie keine Anwendung mehr finden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 30. Juli 2019 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 02. August. 2019

Augsburg, den 02. August 2019

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair  
Präsident

Die Satzung wurde am 02. August 2019 in der Hochschule Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 02. August 2019 durch Aushang an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 02. August 2019.

## Anlage 1: Übersicht über die Module, Teilmodule, Prüfungen und Leistungsnachweise des Bachelorstudiengangs *Kommunikationsdesign* an der Hochschule Augsburg

### Erläuterung der Abkürzungen:

CP	Creditpoints
LVS	Lehrveranstaltungsstunden (Präsenzstunden pro Woche)
GewE	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote
GewT	Gewicht der Teilnote für die Prüfungsgesamtnote
Ln	Leistungsnachweis m.E. Prädikat „mit Erfolg abgelegt“
o.E.	Prädikat „ohne Erfolg abgelegt“

### Lehrveranstaltungsarten

EX	Exkursion
PA	Projektarbeit
PR	Praktikum/Übungen
PT	Praktische Tätigkeit
S	Seminar
SU	Seminaristischer Unterricht
WS	Workshop
WP	Wahlpflichtmodul
V	Vorlesung

### Prüfungen

Präs	Präsentation
PP	Portfolioprüfung
PRAX	Praktisches Studiensemester
KL	Klausur
OKL	Onlineklausur
RF	Referat
PR	Praxisreferat
PB	Praxisbericht
PStA	Prüfungsstudienarbeit: wird nach angegebener Dauer während des Prüfungszeitraums bearbeitet
BA	Bachelorarbeit
BT	Bachelorthesis
StA	Studienarbeit: wird semesterbegleitend sowohl während des Unterrichts, als auch selbständig zu Hause angefertigt
VS	Versuch

### Arten von Prüfungen

**Präsentation:** Mündliche Erläuterung und Begründung (15 bis 20 Minuten) einer praktischen oder theoretischen Arbeit und anschließender Beantwortung von Fragen.

**Klausur:** Schriftliche Prüfung mit einer Dauer von 45 bis 120 Minuten.

**Onlineklausur:** Schriftliche Prüfung mit einer Dauer von 90 bis 180 Minuten. Die Prüfung erfolgt online am Rechner.

**Referat:** Mündlicher Vortrag mit einer Dauer von 30 bis 60 Minuten. Die Bearbeitungszeit beträgt 40 bis 80 Zeitstunden. Zu jedem Referat gehört auch eine schriftliche Ausarbeitung des Vortrages.

**Praxisreferat:** Mündlicher Vortrag mit einer Dauer von 15 bis 20 Minuten über die praktische Tätigkeit oder das Auslandssemester. Die Bearbeitungszeit beträgt 20 bis 30 Zeitstunden. Zu jedem Referat gehört auch eine schriftliche Ausarbeitung des Vortrages.

**Praxisbericht:** Beschreibung der praktischen Tätigkeit sowie eine Beschreibung des Betriebes, in dem die praktische Tätigkeit absolviert wurde. Der Praxisbericht umfasst mindestens 15 Seiten DIN A4 in Schriftgröße 11 pt.

**Studienarbeit:** Praktische Ausarbeitung einer fachbezogenen Aufgabenstellung, erstellt mit über das Semester andauernder Lehrbetreuung. Abgabe in Papierform oder digitaler Form mit Dokumentation, Werkstücken, lauffähigem Programm und/oder Programmcode. Die Studienarbeit ist i. Allg. mit einer Präsentation verbunden, d.h. mit einem mündlichen Vortrag von 10 bis 25 Minuten Dauer über das Ergebnis der Studienarbeit. Der fach- und aufgabenspezifische Umfang sowie die genaue Form der Abgabe werden im Studienplan festgelegt. Der durchschnittliche Arbeitsaufwand beträgt 25 bis 30 Zeitstunden je Leistungspunkt. Bei der Ermittlung des zeitlichen Gesamtumfangs der Studienarbeit wird die Anzahl der Lehrveranstaltungsstunden (Präsenzstunden) berücksichtigt.

**Portfolioprüfung:** Bei der Portfolioprüfung werden unselbstständige Teilleistungen zur Umsetzung einer Aufgabenstellung in einem Modul erbracht. Die Portfolioprüfung kann sich aus schriftlichen Ausarbeitungen, mündlichen Beiträgen oder praktischen Leistungen zusammensetzen. Es erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung, sondern eine Gesamtwürdigung aller erbrachten Leistungen im Zusammenhang. Es gilt die Einschränkung, dass die einzelnen Prüfungselemente den zeitlichen und inhaltlichen Umfang einer schriftlichen/mündlichen oder praktischen Modulendprüfung nicht überschreiten oder entsprechen dürfen.

**Versuch:** Durchführung eines Versuches mit einer Arbeitsleistung von 20 bis 30 Zeitstunden. Zu jedem Versuch gehört

auch eine schriftliche Dokumentation des Versuchsverlaufs und -ergebnisses im Umfang von 5 bis 10 Seiten DIN A4 in Schriftgröße 11 pt.

**Bachelorarbeit:** Schriftliche Ausarbeitung der Abschlussarbeit. Form und Anzahl der abzugebenden Exemplare der Bachelorarbeit werden gemäß § 10 Abs. 5 im Studienplan festgelegt.

**Bachelorpräsentation:** Die Bachelorpräsentation ist eine 15-20-minütige mündliche Vorstellung und Begründung einer praktischen Arbeit an Hand von Arbeitsbeispielen und dem zugehörigen Arbeitsprozess. Im Rahmen der Bachelorpräsentation dürfen vom Prüfer, bei hochschulöffentlicher oder öffentlicher Präsentation auch von den Zuhörern, im Anschluss 5-10 Minuten Fragen zur vorgestellten Bearbeitung gestellt werden.

## Abschnitt 1: Module und Prüfungen des 1. und 2. Semesters (Grund- und Orientierungsphase)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Modul-Nr.	Modul/Teilmodul	SWS	CPs	Art der Lehrveranstaltung 1)	Prüfungen 1)		Endnoten- bildende studienbe- gleitende Leistungs- nachweise	Ergänzende Regelungen 2)
					Art und Dauer	Zulassungs- vorausset- zungen		
<b>Modul Schrift, Text, Typografie 1</b>		<b>5</b>	<b>6</b>					Gemeinsame Modulendnote
11_Typo	Typografie 1			S, Ü, Pr			StA	GewT 0,5
12_Schrift	Schrift 1			Su, S, Ü, Pr			StA	GewT 0,5
<b>Modul Digitale Medien 1</b>		<b>5</b>	<b>7</b>					Gemeinsame Modulendnote
13_Foto	Fotografie 1			V, S, Ü, Pr			StA	GewT 0,6
14_Medien	Grundlagen digitaler Medien 1			S, Ü, Pr			StA	GewT 0,4
<b>Modul Konzeption, Entwurf, Methodik 1</b>		<b>6</b>	<b>8</b>					Gemeinsame Modulendnote
15_Viskom	Visuelle Kommunikation 1			S, Ü, Pr			StA	GewT 0,6
16_GGR	Gestaltungsgrundlagen 1			S, Ü, Pr			StA	GewT 0,4
<b>Modul Kunst 1</b>		<b>6</b>	<b>7</b>					Gemeinsame Modulendnote
17_Zeichnen	Zeichnen 1			S, Ü, Pr			StA	GewT 0,7
18_DKG	Design- und Kunstgeschichte 1			V, Su			StA	GewT 0,3

<b>Modul Schrift, Text, Typografie 2</b>		<b>5</b>	<b>6</b>					Gemeinsame Modulendnote
21_Typo	Typografie 2			S, Ü, Pr			StA	GewT 0,5
22_Schrift	Schrift 2			Su, S, Ü, Pr			StA	GewT 0,5
<b>Modul Digitale Medien 2</b>		<b>5</b>	<b>7</b>					Gemeinsame Modulendnote
23_Foto	Fotografie 2			V, S, Ü, Pr			StA	GewT 0,6
24_Medien	Grundlagen digitaler Medien 2			S, Ü, Pr	KI 90 min		StA	GewT 0,4
<b>Modul Konzeption, Entwurf, Methodik 2</b>		<b>6</b>	<b>8</b>					Gemeinsame Modulendnote
25_Viskom	Visuelle Kommunikation 2			S, Ü, Pr	PSta 12h		StA	GewT 0,6
26_GGR	Gestaltungsgrundlagen 2			S, Ü, Pr	PSta 12h		StA	GewT 0,4
<b>Modul Kunst 2</b>		<b>6</b>	<b>7</b>					Gemeinsame Modulendnote
27_Zeichnen	Zeichnen 2			S, Ü, Pr	PSta 12h		StA	GewT 0,7
28_DKG	Design- und Kunstgeschichte 2			V, Su	KI 90 min		StA	GewT 0,3
<b>Modul Fremdsprache</b>		<b>4</b>	<b>4</b>					
W_Sprache1	AW-Fach Sprache 1			3)	3)			
W_Sprache2	AW-Fach Sprache 2			4)	4)			

## Abschnitt 2: Module und Prüfungen des 3. und 4. Semesters (Aufbau- und Vertiefungsphase)

1 Modul-Nr.	2 Modul/Teilmodul	3 SWS	4 CPs	5 Art der Lehrveranstaltung 1)	6 Prüfungen 1)		8 Endnoten- bildende studienbe- gleitende Leistungs- nachweise	9 Ergänzende Regelungen 2)	
					Art und Dauer	Zulassungs- vorausset- zungen			
<b>Modul Schrift, Text, Typografie 3</b>		<b>5</b>	<b>6</b>						Gemeinsame Modulendnote
31_Typo	Typografie 3			S, Ü, Pr			StA	GewT 0,5	
32_Text	Text 1			S, Ü, Pr			StA	GewT 0,5	
<b>Modul Digitale Medien 3</b>		<b>3</b>	<b>4</b>						
33_Foto	Fotografie 3			V, S, Ü, Pr	KI 90 min		StA		
<b>Modul Konzeption, Entwurf, Methodik 3</b>		<b>6</b>	<b>7</b>						Gemeinsame Modulendnote
35_Viskom	Visuelle Kommunikation 3			S, Ü, Pr			StA	GewT 0,7	
36_DTH	Designtheorie			V, Su	KI 90 min		StA	GewT 0,3	
<b>Modul Kunst 3</b>		<b>4</b>	<b>5</b>						
37_Zeichnen	Zeichnen 3			S, Ü, Pr			StA		
<b>Modul Animation und Interaktion</b>		<b>4</b>	<b>6</b>						
39_Video	Wahlpflichtmodul Bewegtbild <sup>5</sup>			S, Ü, Pr			StA		
49_Screen	Wahlpflichtmodul Screendesign <sup>5</sup>			S, Ü, Pr			StA		
<b>Modul Schrift, Text, Typografie 4</b>		<b>5</b>	<b>6</b>						Gemeinsame Modulendnote
41_Typo	Wahlpflichtmodul Typografie 4 <sup>6</sup>			S, Ü, Pr			StA	GewT 0,5	
42_Text	Text 2 <sup>7</sup>			S, Ü, Pr			StA	GewT 0,5	
<b>Modul Gestaltungsatelier 1</b>		<b>4</b>	<b>6</b>						
43_Atelier	Wahlpflichtfach Gestaltungsatelier 1			S, Ü, Pr			StA		
<b>Modul Designprojekt 1</b>		<b>6</b>	<b>9</b>						
45_Dpro1	Wahlpflichtfach Designprojekt 1			S, Ü, Pr	Präs		StA		
<b>Modul Designprojekt 2</b>		<b>6</b>	<b>9</b>						
46_Dpro2	Wahlpflichtfach Designprojekt 2			S, Ü, Pr	Präs		StA		

#### Abschnitt 4: Module und Prüfungen des 5. Semesters (Praxissemester)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Modul-Nr.	Modul/Teilmodul	SWS	CPs	Art der Lehrveranstaltung 1)	Prüfungen 1)		Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise	Ergänzende Regelungen 2)
					Art und Dauer	Zulassungsvoraussetzungen		
<b>Modul <i>Praxismodul 4</i></b>		<b>4</b>	<b>30</b>					
P_PS	Praxisseminar	4	5	V, Su, S, Ü, Pr			StA	Prädikat m.E./o.E.
P_PRAX	Praktikum oder Auslandssemester		25		Präs			Prädikat m.E./o.E.

## Abschnitt 5: Module und Prüfungen des 6. und 7. Semesters (Vertiefungsphase)

1 Modul-Nr.	2 Modul/Teilmodul	3 SWS	4 ECTS- Kredit Punkte	5 Art der Lehr- veranstaltung 1)	6 Prüfungen 1)		8 Endnoten- bildende studienbe- gleitende Leistungs- nachweise	9 Ergänzende Regelungen 2)
					Art und Dauer	Zulassungs- vorausset- zungen		
<b>Modul Medien und Gesellschaft</b>		<b>4</b>	<b>6</b>					Gemeinsame Modulendnote
61_MT	Medientheorie			V, Su, S	Ln			GewT 0,5
71_Sozio	Soziologie			V, Su, S	Ln		StA	GewT 0,5
<b>Modul Wirtschaft und Recht</b>		<b>4</b>	<b>6</b>					Gemeinsame Modulendnote
62_Recht	Recht			V, Su, S	Kl 90 min			GewT 0,5
72_BWL	Betriebswirtschaft			V, Su, S			StA	GewT 0,5
<b>Modul Gestaltungsatelier 2</b>		<b>4</b>	<b>6</b>					
63_Atelier	Wahlpflichtfach Gestaltungsatelier 2			S, Ü, Pr			StA	
<b>Modul Rhetorik und Präsentation</b>		<b>4</b>	<b>6</b>					Gemeinsame Modulendnote
64_Praes	Präsentation			V, Su, S, Ü, Pr	Präs		StA	GewT 0,5
74_Rhetor	Rhetorik			V, Su, S, Ü, Pr	Präs		StA	GewT 0,5
<b>Modul Designprojekt 3</b>		<b>6</b>	<b>9</b>					
65_Dpro3	Wahlpflichtfach Designprojekt 3			S, Ü, Pr	Präs		StA	
<b>Modul Designprojekt 4</b>		<b>6</b>	<b>9</b>					
66_Dpro4	Wahlpflichtfach Designprojekt 4			S, Ü, Pr	Präs		StA	
<b>Modul Bachelorarbeit</b>		<b>6</b>	<b>20</b>					
BK	Bachelorkolloquium	6	8	S, Ü, Pr	Ln			Prädikat m.E./o.E.
BA	Bachelorarbeit		12		BT+ Präs+ Werkstück	165 ECTS- Punkte		Gemeinsame Modulendnote, GewE 36

1) Das Weitere regelt der Studienplan.

2) Enthält die Spalte 9 für zwei oder mehrere Module die Satzklammer „Gemeinsame Modulendnote“, so müssen zum Bestehen des Moduls alle Teilmodule bestanden sein.

3) Gemäß näherer Regelung der Fakultät für Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften.

4) Sollte das Praxismodul als Semester an einer Hochschule im In- oder Ausland absolviert werden, so ist die individuell erbrachte Studienleistung anzurechnen.

5) Es muss entweder das Wahlpflichtmodul „Bewegtbild“ oder das Wahlpflichtmodul „Screendesign“ im Umfang von je 4 SWS und 6 CP belegt werden.

6) <sup>1</sup>Im Wahlpflichtmodul Typografie 4 können Studierende zwischen vertiefenden typographischen Themenschwerpunkten (siehe Modulhandbuch) im Umfang von jeweils 3 SWS und 4 CP wählen. <sup>2</sup>Der/die Modulverantwortliche koordiniert welche Schwerpunkte im aktuellen Semester laut Studienplan gewählt werden können.

7) Das Modul Text 2 umfasst 2 SWS und 2 CP.